jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/10/24 4Ob584/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.10.1995

Norm

ABGB §1371

Rechtssatz

Die Vereinbarung einer Verfalls- oder Verfallsrechtsklausel ist auch dann unzulässig, wenn sie zwischen einem Gläubiger und einem Dritten geschlossen wird, der - etwa als Pfandbesteller - die Haftung für die Schuld mitübernommen hat.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 584/95
  Entscheidungstext OGH 24.10.1995 4 Ob 584/95
  Veröff: SZ 68/199

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0075161

Dokumentnummer

JJR_19951024_OGH0002_0040OB00584_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at